

# Der Streit um des Priesters Bart.

Von Dr. Philipp Hofmeister,

Benediktiner der Abtei Neresheim.

1. Da die zum Christentum bekehrten Juden sich nicht leicht von gewissen Zäremonien zu trennen vermochten, die Gott ihren Vorfahren anbefohlen hatte und in deren Übung und Verehrung sie aufgewachsen waren, so meinten einige aus der Sekte der Pharisäer, man müsse auch die Heiden beschneiden, da dies dem neuen Glauben keinen Eintrag tue. Allein das Apostelkonzil zu Jerusalem, vor allem Petrus und Jakobus, waren anderer Auffassung (Apg. 15,6 ff). Dieses stellte sich vielmehr auf den Standpunkt: Einheit im Glauben, aber vernünftige Freiheit in Gewohnheiten von geringerer Bedeutung. Diesen somit schon von den Aposteln vertretenen Grundsatz verkündeten später auch die Päpste und hervorragende Kirchenlehrer. Papst Leo IX. schrieb an den Patriarchen Michael Zäbularius von Konstantinopel: „Nihil obsunt saluti credentium diversae pro loco et tempore consuetudines, quando una fides, per dilectionem operans bona quae potest, uni Deo commendat omnes“<sup>1)</sup>. Etwa 150 Jahre vor ihm äußert sich der durch seine *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* bekannte Regino von Prüm in der Eifel in eben diesem Werke also: „Sancta universalis ecclesia toto orbe terrarum diffusa, quamvis in unitate fidei conjungatur, tam consuetudinibus ecclesiasticis ab invicem differt. Aliae siquidem consuetudines in Galliarum Germaniaeque regnis in ecclesiasticis officiis reperiuntur, aliae in orientalium regnis, transmarinis regionibus“<sup>2)</sup>. Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß das Jahrtausend, das seit der Niederschrift dieser Worte vergangen ist, die Verschiedenheit der Gewohnheiten im lateinischen Ritus vielfach beseitigt hat, aber die Gegensätze zur Ostkirche sind noch nicht überbrückt, auch nicht auf rein disziplinärem Gebiete. Einen an sich recht unscheinbaren Differenzpunkt möchten wir im Folgenden behandeln, nämlich das Bartragen durch die Geistlichkeit der Ostkirche und die Bartlosigkeit des abendländischen Klerus. Diese Verschiedenheit in der geistlichen Tracht geht auf die ersten Zeiten des Christentums zurück und ist bis heute noch nicht überwunden. Das Bart- bzw. Nichtbartragen der Geistlichen hat an sich mit dem Christentum nichts oder nur sehr wenig zu tun; es beruht vielmehr auf Gewohnheiten, die sich

1) Migne J. P., *Patrologiae cursus completus, Series latina*, Parisiis 1844 ss., 143, 764.

2) Ed. F. G. A. Wasserschleben, Leipzig 1840, 2.

bei den Völkern des Morgen- und Abendlandes schon vor Christi Geburt fanden. Dieser Gegensatz zwischen Morgen- und Abendland soll zunächst dargestellt werden, erst hernach wollen wir auf die kirchlichen Gebräuche und Bestimmungen näher eingehen.

2. In allen Ländern des Orients, vor allem in Ägypten, bei den Hethitern und im elamitischen Reiche scheint in den ältesten Zeiten die bartlose Tracht üblich gewesen zu sein. Wenn in Ägypten später manche Könige einen Bart trugen, so handelt es sich hier nicht um einen wirklichen, sondern um einen künstlichen Bart, der auf Einflüsse fremder Völker zurückgeht. In Südbabylonien war die breite Masse glattrasiert, nur die Götter und später auch die Herrscher trugen einen Bart. Die Vereinigung von Nord- und Südbabylonien um die Wende des 2. Jahrtausends vor Christus brachte aber hier eine Änderung; von nun an war alles bärtig, was seinen Grund wahrscheinlich darin hat, daß die Herrscher nach Ausweis der Namen Westsemiten waren. Die Semiten nämlich liebten den Vollbart. Wir treffen ihn in Palästina und Syrien und durch die Wanderzüge der semitischen Stämme kam er dann auch zu den Hethitern sowie nach Assyrien und Babylonien. Das besondere Kennzeichen der Semiten war der Backen- und Kinnbart mit glattrasierter Oberlippe, die sog. Fräse. Da der Bart als ein Zeichen der Männlichkeit galt, so hatte er vielleicht ursprünglich eine ähnliche Bedeutung wie die teilweise Beschneidung<sup>3)</sup>. Die hl. Schrift erwähnt das Bartragen mehrmals. Nach Lev. 19,27 und 21,5 gab der Herr durch Moses den Männern des auserwählten Volkes und den Priestern im besonderen die Weisung, weder Haupt noch Bart zu scheeren (vgl. Ps. 132,2). Die Vorschrift des Herrn durch Ezechiel an die Priester, das Haupt nicht kahl zu scheeren noch sich das Haar wachsen zu lassen, sondern die Haare ringsherum zu schneiden, bezieht sich wohl auch auf den Bart (Ezech. 44,20). Langes Haar galt als Zeichen der besonderen Hingabe an den Dienst Gottes, als Symbol der Knechtschaft und der Gottangehörigkeit (Num. 6,5 ff. 1 Kp. 1,11), aber auch als Zeichen der Schönheit auch beim Manne. Wird doch von dem überaus schönen Absalom erzählt, daß ihm nur einmal im Jahre das Haar geschnitten worden sei, weil es ihm zu schwer war, ja daß die Haare seines Hauptes 200 Seckel nach dem öffentlichen Gewichte gewogen haben (2 Kg. 14,26). Die Hochschätzung des Bartes zeigt auch der morgenländische Brauch, daß sich Freunde zur gegenseitigen Begrüßung am Barte berühren (vgl. 2 Kg. 20,9). Ein Rest dieser Hochschätzung findet sich heute noch bei den Mohammedanern, die beim Barte Mohammeds zu schwören pflegen. Bartlos einherzugehen galt bei den Juden als Zeichen der Trauer, der Buße und der Schmach (1 Paral. 19,4 f.; Is. 7,20; 15,2; Jerem. 41,5; 48,37; Ezech. 5,1; 7,18; Mich. 1,16. Aus-

3) Mötefindt, Hugo, Zur Geschichte der Bartracht im alten Orient, Klio, Beiträge zur alten Geschichte 19, 1925, 1 ff.

nahme 2 Kg. 19,24, wo die Trauer im ungeschorenen Barte zum Ausdruck kam).

Von Asien aus drang der Bart auch in Europa ein. Die Griechen und Römer waren ursprünglich ebenfalls glattrasiert. Bei jenen brachte das Ende der kretisch-mykenischen Kultur den Bart, der zunächst die Form der Fräse mit scharf ausgeprägtem Spitzbart trug. Seit dem Ende des 5. Jahrhunderts war der Vollbart allgemein üblich, freilich, um mit der Kultur Alexanders d. G. wieder fast ganz zu verschwinden<sup>4)</sup>. In Italien kommt im 8. Jahrhundert vor Christus der Spitzbart auf, zunächst in Mittelitalien, später auch in Unteritalien. Die Kaiserzeit brachte aber bei den Römern eine große Änderung. Mit dem Ablegen des Bartes trat man in das Mannesalter ein. Man vollzog diesen Akt mit einer religiösen Feier, indem man den abgeschnittenen Bart den Göttern opferte<sup>5)</sup>. Nur wer sich in Trauer befand oder in Anklagezustand versetzt war, erschien unter Ablegung der Standesabzeichen in vernachlässigter Kleidung und mit einem Barte und langem Haupthaar<sup>6)</sup>. Wie man in der Kaiserzeit das Barttragen empfand, geht aus einer im *Corpus iuris civilis* enthaltenen, von dem Rechtsgelehrten Ulpian stammenden Stelle hervor, in der es heißt, daß es eine Beschimpfung oder Beleidigung sei, wenn man, um jemand zu ärgern, den Bart und die Haare lang wachsen läßt<sup>7)</sup>. Selbstverständlich ist, daß auch die Kaiser bartlos gingen. Kaiser Hadrian (117—138) war in Rom der erste, der wieder einen Bart trug; aber er fiel dadurch auf, denn zu seiner Zeit war das Rasiertsein noch allgemein üblich. Kaiser Konstantin (306—337) kehrte aber zur Bartlosigkeit zurück und ihm folgten alle seine Nachfolger bis auf Mauritius († 602). Ganz charakteristisch für die Römer ist, daß die Langobarden, die ihren Namen dem lang herabwallenden Barte verdanken, diesen ablegen mußten, wenn sie Römer wurden. Die im *Liber Pontificalis* enthaltene Lebensbeschreibung des Papstes Hadrian (772—795) berichtet uns, daß die Einwohner der Städte Spoleto und Rieti und deren Umgebung sowie die Leute aus den Herzogtümern Fermo, Osimo und Ankona, nachdem sie dem Papste Treue geschworen hatten, „more Romanorum tonsurati sunt“<sup>8)</sup>.

Unter den Völkern der vorchristlichen Zeit seien dann auch die Germanen berücksichtigt. Auch sie scheinen in der Urzeit bartlos gewesen zu sein. Es legen dies wohl die zahlreichen Rasiermesser

4) Thalsofer, Über den Bart der Geistlichen, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 10, 1863, 94.

5) Pauly's Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, neu bearbeitet von G. Wissowa u. W. Kroll,<sup>2</sup> Stuttgart 1893 ff. III 33.

6) Mötelfindt, Hugo, Studien über die Geschichte und die Verbreitung der Barttracht, *Anthropos* 22, 1927, 828 ff; 23, 1928, 617 ff. Mommsen, Theodor, *Das römische Strafrecht*, Leipzig 1899, 391.

7) L. 15 § 27, *Dig.* 27, 10.

8) Duchesne, Louis, *Le liber pontificalis* I, Paris 1886, 495 s.

und Haarzangen in den Gräberfunden nahe. Zur Zeit der Römerkämpfe freilich trugen wohl die meisten Stämme den Vollbart; nur Germanen, die auf ehemals gallischem Boden siedelten, hatten nach gallischer Sitte auch bloß den Schnurrbart. Schon Tazitus berichtet von den Chatten, daß sie, sobald sie herangewachsen sind, Haar und Bart wachsen ließen und nicht eher ablegten, bis sie den ersten Feind getötet hatten. Diese Eitelkeit bei den germanischen Völkern hatte eine höhere Bedeutung, denn Haupthaar und Bart galten stets als Zeichen des freien Mannes; dieser ließ es überall wenigstens bis zu gewisser Länge und unter gewissen Bedingungen wachsen, während es der Sklave kurz geschoren tragen mußte. Eine besondere Auszeichnung der königlichen Familie war es, daß sie ihre Haare noch länger tragen durfte als die anderen. Chararic, ein König der Franken, betrachtete das Abschneiden der Haare wie die Entfernung der Zweige an einem frischen saftigen Baume. Ein freier Mann, der als Kriegsgefangener oder durch gerichtliches Urteil seine Freiheit verlor, büßte zunächst Haar und Bart durch das Scheermesser ein. Das Abschneiden von Haar und Bart hatte symbolische Bedeutung; wer sich Haar und Bart abschneiden ließ, begab sich damit in die Gewalt desjenigen, der es abschneidet. Wenn die Hausmeier einen schwachen Merovingerkönig absetzten, so schnitt man diesem alsbald Haar und Bart ab, um ihn einstweilen für den Thron unfähig zu machen. Das Abschneiden des Bartes galt als Symbol der Abhängigkeit und der Adoption. Wie hoch die Germanen den Bart schätzten, zeigt auch die Sitte, daß man bei Willenserklärungen mit der linken Hand den Bart berührte, während die rechte die entscheidende symbolische Handlung (Erheben der flachen Hand, Handschlag) vornahm<sup>9)</sup>.

3. Der Stifter der christlichen Religion ist seiner menschlichen Natur nach ein Sprosse des israelitischen Volkes. Unter diesen Umständen spricht die Vermutung dafür, daß auch Christus einen Bart trug. Mit vollem Recht pflegt daher die Kunst Christus in der Regel mit einem Barte darzustellen. In der Form hat sich wohl der Heiland auch an die in Palästina herrschende Gewohnheit angegeschlossen; nirgends ist uns berichtet, daß sich Christus durch Bartlosigkeit oder eine besondere Bartform von den übrigen Männern unterschieden habe. In dem vor 337 erbauten Mausoleum der Konstantina in Rom befindet sich ein Mosaikbild, das Christus darstellt, wie er dem Petrus die Schlüsselgewalt verleiht. Der Christuskopf hat einen prächtigen Backen- und Kinnbart, die Oberlippe ist glattrasiert. Diese Bartform bei Christus findet sich auch später

9) Zöpfel, Friedrich, Deutsche Kulturgeschichte, Freiburg i. Br. 1930 f. I, 11. Tacitus, De origine, situ, moribus ac populis Germanorum liber c. 3. Stolberg, Friedrich Leopold von, Geschichte der Religion Jesu Christi XVIII, Mainz 1827, 371. Schröder R. — Künßberg E. v., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte,<sup>6</sup> Berlin und Leipzig 1922, 64.

noch. Erwähnt seien hier die aus der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts stammenden Christusbilder in der Taufkirche des Lateran und des hl. Johannes in Neapel. Auch im 8., 11. und 13. Jahrhundert finden sich hiefür noch Belege; selbst noch Bilder aus der Ulmer Schule sowie die Bilder der Hochaltäre von Tiefenbronn und Blaubeuren von Hans Schüchlin bzw. Bartholomäus Zeitblom, ferner die Grablegung von Albrecht Dürer u. a. weisen diese Bartracht auf. Daneben freilich finden sich auch Darstellungen Christi mit einem Schnurr- und Vollbart: Thronender Christus in der Sophienkirche zu Konstantinopel etwa 537, Rundbild Christi in der Domitillakatakombe, Christus auf erhöhtem Throne in der Apsis von S. Pudenziana um 390. Auch die Apostelfürsten erscheinen auf den ältesten Darstellungen überall bebartet: Bronzenes Medaillon im Museo Cristiano in Rom, Sarkophag aus S. Paolo ebenda sowie der sich jetzt im Vatikan befindliche Sarkophag des Junius Bassus.

Den Darstellungen Christi mit einem Barte steht eine andere Bildergruppe gegenüber, auf der Christus bartlos erscheint. Hierher sind vor allem zu rechnen eine beträchtliche Anzahl von Darstellungen des Guten Hirten. Die Bartlosigkeit hat hier vielleicht ihren Grund in dem jugendlichen Alter Christi. Auch als Orpheus und bei der Auferweckung des Lazarus in der Domitillakatakombe in Rom ist Christus bartlos dargestellt. Bartlos ist er ebenfalls auf einer in konstantinische Zeit zurückreichende, heute im Neuen Museum in Berlin befindliche Elfenbeinpyxis sowie auf 2 Mosaikbildern in Ravenna, nämlich in der Apsis von S. Vitale und in der Kirche von S. Apollinare Nuovo an der Nordseite auf einem Bilde, das die Wunder des Heilands wiedergibt. Von den übrigen Darstellungen Christi ohne Bart seien hier noch erwähnt eine dem 10. Jahrhundert angehörige Miniatur aus dem Codex aureus des Eskorial (Christus heilt einen Taubstummen), ferner eine Miniatur eines Bamberger Evangeliars aus dem 11. Jahrhundert (Krönung Heinrichs II. und Kunigundens durch Christus) sowie ein Abendmahl auf einem Benediktionale des 11./12. Jahrhunderts in der fürstlich Öttingen'schen Bibliothek in Maihingen, wo neben Christus auch einige Apostel ohne Bart dargestellt sind<sup>10</sup>). Zu berücksichtigen ist freilich bei allen diesen Bildern, daß sie teils der römischen Kultur entstammen oder in Zeiten angefertigt sind, in denen der römische Brauch, bartlos einherzugehen, auch auf andere Völker Einfluß geübt hatte. Nicht ausgeschlossen natürlich ist auch, daß sich die Künstlerhand hier eine gewisse Freiheit gestattete. Auf die frei schaffende Hand des Künstlers ist es wohl auch zurückzuführen, wenn der hl. Evangelist Johannes, den die Tradition und die Liturgie „virgo“ nennen, auf den Bildern bartlos erscheint.

10) Kuhn, Albert, Allgemeine Kunstgeschichte, Einsiedeln 1891 ff. Plastik 1, 281, 287 f., 295, Malerei 1, 99, 102 ff., 106 f., 112, 121 f., 127. Zöpfl, I, 149, 153. Künstle, Karl, Ikonographie der christl. Kunst I, Freiburg i. Br. 1928, 26 ff.

4. Dem Brauche der Ostvölker entsprechend trugen sicherlich auch die Bischöfe und Priester des Morgenlandes in den ersten christlichen Jahrhunderten einen Bart. Wir haben darüber zwar keine ausdrücklichen Zeugnisse, allein die Väter sprechen doch verschiedene Lobpreisungen des Bartes aus, die kaum möglich gewesen wären, wenn die Geistlichen keinen Bart getragen hätten. Schon der Priester Klemens von Alexandrien gebraucht in seinem Paedagogus I. III die Wendungen „Virum autem, cum sicut leones barba ornasset“ und „Virorum quidem caput sit rasum, nisi forte pilos crispas habeat; barba autem hirsuta. Intorti autem capilli ne a capite nimium demittantur, in comam muliebrem dilabentes; viris enim barba sufficit. Quod si quis etiam barbam nonnihil tondeat, ea tamen non est omnino denudanda, est enim turpe spectaculum; barbaeque ad cutem usque tonsura non videtur multum abesse a vulsione et levore“<sup>11)</sup>. Auch in der dem 4. Jahrhundert entstammenden und auf Syrien zurückgehenden Didaskalia (3, 18,11) ist uns eine sehr wertvolle Stelle enthalten, aus der wir sehen, wie die älteste Christenheit über die Haarpflege dachte: „Noli exornare pulchritudinem naturae tuae, quae tibi a Deo data est, sed humili animo eam coram hominibus vilem reddas; similiter noli nutrire capillos capitis tui, sed eos conscinde, neque eos come neque orna vel unge, ne ad te pilleceas feminas tales, quae capiant vel capiantur libidine. Neque vestitu pulchro utaris neque pedibus tuis crepidas componas, quae libidinem stultitiae forent, neque anulos ex auro factos digitis tuis induas, quandoquidem haec omnia et quaecumque naturae addis, meretricia sunt. Tibi enim tanquam homini in Deum credenti non licet capillos capitis tui nutrire et comere et polire, id quod voluptas libidinis est, neque eos componas neque ornes nec tales reddas, ut pulchri sint. Neque corrumpas vestigia barbae tuae nec commutes figuram naturae faciei tuae, nec mutas eam, ita ut alia sit, ac Deus eam creavit, volens hominibus placere“<sup>12)</sup>. Hier darf auch noch der hl. Hieronymus erwähnt werden, der im Anschluß an Ezechiel 44,20 darauf hinweist, daß die Kleidung der Priester ehrbar sein müsse, daß diese weder wie die Priester des Isis Serapis das Haupt kahl scheeren noch sich aus Prunksucht und nach Barbarenmode das Haar lang wachsen lassen sollen<sup>13)</sup>. Hieronymus, der ja meist im Orient lebte, hat hier wohl nicht bloß die Kopf-, sondern auch die Barthaare im Auge und will offensichtlich die orientalische Sitte des Barttragens verteidigen. Auch eine amtliche Äußerung der Ostkirche über die Haarpflege ist uns erhalten. Wenn auch nicht ausdrücklich, so doch wenig-

11) Migne J. P. Patrologiae cursus completus. Series graeca, Parisiis 1886 ss., 8, 579 ss. 635 s.

12) Funk, Franciscus Xaverius, Didascalica et Constitutiones Apostolorum I, Paderbornae 1905, 10 ss.

13) PL 25, 437.

stens einschließlich hat sich das allgemeine Konzil von Konstantinopel III 680/81 in den c. 21 und 42 mit dem Bart beschäftigt. Im zuerst genannten Kanon bestimmte es, daß Kleriker, die ihre Sünden nicht freiwillig bereuen, „comam sicut laici nutriant, utpote qui mundanam conversationem vitae coelesti praeposuerint“. Der an zweiter Stelle erwähnte Kanon eifert gegen die Eremiten, die zwar das Kleid der Mönche gewählt haben, aber „capite comati“ in die Stadt kommen und hier mit Männlein und Weiblein verkehren<sup>14)</sup>. Aus dieser Stelle darf man wohl schließen, daß die Kleriker mit Bärten, die Eremiten aber an sich bartlos einhergingen. Für Mesopotamien ist auch bezeugt, daß die Mönche sich rasierten. Sonst aber berichten die alten Schriftsteller, daß die orientalischen Mönche Bärte, ja sogar lange Bärte trugen<sup>15)</sup>. Die Motive der Eremiten und mesopotamischen Ordensleute, keine Bärte zu tragen, waren wohl aszetische. Wenn aber orientalische Euchologien auch besondere Gebete beim Abschneiden des Bartes enthalten, so ist zu berücksichtigen, daß diese nicht den Klerikern und Ordensleuten gelten, sondern den Jünglingen ganz allgemein bis zum 30. Lebensjahre, damit der wollähnliche erste Bart des Jünglings eine schöne und feine Form erhalte<sup>16)</sup>.

Im Abendland fand das Christentum einen anderen Boden als im Oriente vor. Die Römer waren bartlos und an ihre Sitte hielten sich auch die katholischen Bischöfe und Priester. Wenn der Bischof Optatus von Mileve in Numidien in seinem Buche über das Schisma der Donatisten (2,23) gegen deren Sitte, das Haupt den Priestern zu scheeren, eifert<sup>17)</sup>, so bezieht sich diese Stelle wohl weniger auf den Bart als auf die Haupthaare. Es lagen hier bei den Donatisten wohl Übertreibungen vor, denn gegen ein allzulanges Tragen der Haare gingen auch die kirchlichen Synoden vor. Das Konzil von Agatho 506 c. 20 bestimmt nämlich, die Kleriker, die „comam nutriunt“, sollen vom Archidiakon, eventuell auch gegen ihren Willen, geschoren werden. In diesem Sinne ist wohl auch die 24. Verordnung der wahrscheinlich aus Südfrankreich stammenden *Statuta ecclesiae antiquae* zu verstehen: „Clericus neque comam nutriat neque barbam“<sup>18)</sup>. Die Weisung dagegen, den Bart nicht wachsen zu lassen, werden wir im Sinne von völlig Abschneiden desselben nach Römersitte auslegen dürfen und müssen.

14) Mansi J. D., *Conciliorum nova et amplissima collectio*, Florentinae-Venetis 1759 ss., 11, 951 ss., 963 ss.

15) Martène, Edmundus, *De antiquis monachorum ritibus*, Antwerpiae 1764 p. 240. *Dictionnaire d'Archéologie chrétienne et de Liturgie* ed. Fernand Cabrol et Henri Leclercq II, Paris 1925, 482.

16) Rußnak, Nikolaus, *Disciplina comas alendi et barbas nutriendi ecclesiastica*, Msc. 1940 fol. 21 s.

17) PL 11, 978.

18) Mansi 8, 328; 3, 55 = c. 22 D. 23, c. 5, X, 3, 1.

Das erste sichere Zeugnis, daß ein katholischer Priester bartlos ging, ist das des hl. Kirchenlehrers Hieronymus, der an seinen Gegner, den einstigen Mönch von Mailand und späteren römischen Kleriker Jovinian schrieb: „quamquam barbam raseris, inter hircos numeraberis“<sup>19)</sup>. Hieronymus wirft ihm vor: wiewohl du nach außen ein Kleriker oder Ordensmann bist, so wirst du am Tage des Gerichts doch zu den Böcken gestellt werden. Ob um die Wende des 4. Jahrhunderts die Bartlosigkeit des Klerus im ganzen Römerreiche schon allgemein üblich war, erscheint etwas fraglich. Nennt doch der hl. Bischof Augustinus in seinem Gottesstaate (22,24) den Bart ein „virile ornamentum“<sup>20)</sup>, welchen Ausdruck er kaum gebraucht haben dürfte, wenn er selbst keinen Bart getragen hätte. Auch noch von Papst Vigilius (538—555) heißt es, seine Feinde hätten ihn an den Füßen, Haaren und am Barte grausam mißhandelt. Einen gewissen Gegensatz hierzu bildet aber das Urteil der 585 gefeierten Synode von Mâcon, das dem Bischof Ursicinus von Cahors die Strafe auferlegte, „ut . . . neque capillum neque barbam tonderet“<sup>21)</sup>.

Die Sitte, den Bart unter heiligen Zäremonien zu entfernen, treffen wir auch bei den Christen, speziell bei den Klerikern und Ordensleuten. Statt den Göttern opferte man den Bart Gott und den Heiligen. So machten es der Mönch Wilhelm von Gellone und Paulinus von Nola<sup>22)</sup>. Die Sakramentarien der alten Kirche, das Gelasianum und Gregorianum in ihren verschiedenen Formen und Auflagen enthalten fast alle ein besonderes Gebet „ad barbam tendendam“, in dem Gott um Fürbitte für seinen jugendlichen Diener angefleht wird. Auch bei den Mönchen war der feierliche Ritus des Bartopfers üblich. Bereits der Liber Ordinum des mozarabischen Ritus weist einen solchen auf. Er besteht aus Psalm 132, in dem es heißt: „Sicut unguentum in capite, quod descendit in barbam, barbam Aaron“ sowie aus einigen Gebeten. Diese „benedictio barbae“ findet nach der Messe statt und nach derselben wird der Bart entfernt. Die oben erwähnte Oration „ad barbam tendendam“ findet sich auch in dem im Kloster Fulda im 10. Jahrhundert gebräuchlichen Sakramentar. Sie hat ihren Platz meist unmittelbar vor den Gebeten „ad clericum faciendum“. Dieser Umstand weist darauf hin, daß diese Zäremonie am werdenden Kleriker vorgenommen wurde und daß alle Kleriker bartlos sein mußten<sup>23)</sup>. Im Pontificale

19) Adv. Jovinianum 2, 21, PL 23, 330.

20) PL 41,791.

21) Martène, Edmundus, De antiquis ecclesiae ritibus, Antwerpiae 1763, II, 15. S. Gregorii Historia Francorum, VIII, XX, P.L. 71, 462.

22) Martène, De monachorum ritibus 240. Franz, Adolph, Das Rituale von St. Florian aus dem 12. Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1904, 178.

23) PL 74, 1229. Lietzmann H., Das Sacramentarium Gregorianum nach dem Aachener Urexemplar, Münster i. W. 1921, 126 f. Dictionnaire d' Archéologie etc. II 489 s. Richter, Gregor — Schönfelder, Albert, Sacramentarium Fuldense s. X, Fulda 1912, 359.



Romanum des 12. und 13. Jahrhunderts dagegen folgt sie unmittelbar dem *Ordo ad clericum faciendum*. In einem alten Salzburger Pontifikale sowie in dem des Durandus ist unser Ritus noch etwas reicher ausgestattet. Vor der Oration *Deus cuius providentia* wird nämlich noch die Antiphon *Sicut ros Hermon* mit Psalm 132 gebetet<sup>24</sup>). Dieser Ritus ging dann auch in das spätmittelalterliche römische Pontifikale über (Ausgabe Venedig 1520), aber die in Venedig 1561 und 1582 erschienenen Ausgaben desselben enthalten den Ritus der Bartabnahme nicht mehr, wohl weil inzwischen das Barttragen durch den Klerus aufgekommen war.

Die Bartlosigkeit der Geistlichen drang im Abendland nicht überall durch. Ja eine Synode von Barzelona um 540 verwarf sie geradezu: „*Ut nullus clericorum comam nutriat aut barbam radat*“ (c. 3)<sup>25</sup>). Je höher ein Mann bei den Germanen stand, desto mächtiger wallten Bart und Haupthaar, haben wir bereits oben gehört. Um nun als frei zu erscheinen, ließen auch die Geistlichen das Haar wachsen. Aber die Kirche, getreu römischer Sitte, betrachtete die Mähnen mit Abscheu und verwarf sie als weibisch. Nach einer Synode unter dem Vorsitz des hl. Bonifatius sollte es dem Archidiacon erlaubt sein, ohne weiteres das Priesterhaar abzuschneiden<sup>26</sup>). Diese Bestimmung entsprach wohl den Dekreten der römischen Synoden von 721 c. 17 und 743 c. 4: „*Si quis ex clericis relaxaverit comam, anathema sit*“. Im Text der an zweiter Stelle genannten Synode heißt es statt „*ex clericis*“ genauer „*clericus aut monachus*“<sup>27</sup>). An all diesen Stellen haben wir unter „Haar“ sicherlich auch den Bart zu verstehen. Das beweist auch der Umstand, daß die Verordnung des hl. Bonifatius uns im *Corpus iuris canonici* (c. 7, X, 3,1) als Weisung Alexanders III. an den Erzbischof von Canterbury wieder begegnet, jedoch mit dem Zusatz „*et barbam*“, der sicherlich nur zur Verdeutlichung diente. Wie scharf auch für die Mönche das Bartverbot gehandhabt wurde, zeigt die Regel des hl. Kolumban, die bestimmte: „*Diaconus, cui barba tonsa non fuerit, ad calicem accedentes, sex percussionibus*“ (c. X)<sup>28</sup>).

Burkhard von Worms nahm in sein *Decretum* die angeblich von einem Konzil von Karthago stammende und schon oben genannte Verordnung der *Statuta ecclesiae antiquae* auf<sup>29</sup>). Fast den gleichen Wortlaut weist auch die Synode von Gerona 1078 c. 7 auf. Die Synoden von Bourges 1031 c. 7 und Cajazzo Diöz. Oviedo 1050 c. 3 verordnen sodann, die Kleriker sollen den Bart scheeren<sup>30</sup>).

24) Andrieu, Michel, *Le Pontifical romain au moyen âge*, Città del Vaticano 1938 ss. I 124, II 328, III 338. Martène, *De ant. ecclesiae ritibus* II 51.

25) Mansi 9, 109.

26) PL 89, 827.

27) Mansi 12, 264, 384.

28) PL 80, 217.

29) PL 140, 622.

30) Mansi 20, 519; 19, 504, 787.

Dem 11. Jahrhundert gehören dann noch 2 wertvolle Zeugnisse über die Bartlosigkeit der abendländischen Geistlichen an. Agnellus von Ravenna berichtet in der seinem Liber Pontificalis einverleibten Lebensbeschreibung des hl. Petrus Damianus (2,2), daß um diese Zeit in Ravenna große Unruhen gewesen seien, die vielen das Leben gekostet habe und deshalb die Stadt in tiefe Trauer versetzt worden sei. Die einen hätten „capillos et barbas extrahentes“, andere dagegen, Vornehme und einfache Leute „squallida . . . barba moerendo incedebant“. Von den Priestern aber sagt Agnellus nur, daß sie ihre geistlichen Gewänder abgelegt, grobe Tücher angezogen, Asche auf ihr Haupt gestreut hätten und barfuß gegangen seien. Mittelbar ergibt sich aus diesem Bericht ziemlich sicher, daß die Geistlichen gar keinen Bart trugen<sup>31)</sup>. Das zweite Zeugnis ist ein Brief Gregors VII. an den obersten Beamten von Cagliari auf Sardinien, Orzokkus, in dem er diesen bittet, dem Erzbischof dieser Stadt, Jakobus, keine Schwierigkeiten zu bereiten, da er ihn gezwungen habe, seinen Bart „Romano more“ zu entfernen und zur gleichen Tat auch dessen ganzen Klerus veranlaßt habe<sup>32)</sup>. Die Synode von Toulouse 1119 c. 10 verbietet sogar den in die Welt zurückgekehrten Klerikern und Ordensleuten das Wachsenlassen der Barthaare nach Art der Weltleute unter der Strafe der Exkommunikation<sup>33)</sup>. Aus dem Rationale divinorum (2, 1, 32) des Durandus des Älteren ist sodann ersichtlich, daß die Geistlichen noch am Ende des 13. Jahrhunderts fast allgemein keinen Bart trugen. Als symbolischen Grund für die Bartlosigkeit gibt er an: „longitudo capillorum multitudinem significat peccatorum . . . Radimus enim barbas, ut per innocentiam et humilitatem puri videamur, et angelis, qui semper in iuvenili aetate florent, coaequemur“.

Daß die Kleriker im Mittelalter bartlos waren, geht sodann auch daraus hervor, daß man Ordensleute, die keine Weihen hatten, geradezu „barbati“, „Bartbrüder“, d. h. solche, die einen Bart trugen, nannte. Dieser Ausdruck begegnet uns zuerst in den Gewohnheiten von Einsiedeln<sup>34)</sup>, wir treffen ihn aber auch bei den Laienbrüdern der Benediktiner von Hirsau, der Zisterzienser, der Trinitarier, der Augustinerchorherren von St. Viktor in Paris und bei den Ritterorden, deren Mitglieder lange Bärte trugen. Für die Hirsauer Klöster sei hier verwiesen auf die auf Abt Wilhelm zurückgehenden Gewohnheiten (1, 2), in denen es heißt, daß der Priester bei der Aufnahme nach der Tonsur die Oration spricht: „Oremus Praesta quaesumus“. Dann fährt der Text fort „Quo facto, ad barbam ton-

31) PL 106, 693 s.

32) Jaffé, Philippus, Regesta Pontificum Romanorum I, Lipsiae 1885 n. 5184.

33) Mansi, 21, 226.

34) Sackur E., Die Cluniazenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, Halle 1892 ff., 2, 250 A. 1.

dendam dicitur Dominus vobiscum. Deus, cuius specie. Post hanc orationem non aspergit, sed mox tonsdere incipit“. Bei den Konversen unterblieb diese Zäremonie<sup>35)</sup>. Bezüglich der übrigen Orden sei auf das Schreiben Klemens IV. „In ordine vestro“ vom 9. Juni 1267 hingewiesen, in dem er die Statuten der Trinitarier bestätigt. In diesen lautet c. 10: „In rasura similiter Ordinem S. Victoris sequantur clerici, laici vero barbas non radant, sed eas ad modum Templariorum, vel Conversorum Cisterciensium crescere permittant“<sup>36)</sup>. Die Bärte der Ritterorden sind etwas auffallend, da die weltlichen Ritter auf den Burgen im Hochmittelalter meist bartlos waren und so auch die Kreuzzüge unternahmen; Kaiser Friederich fiel in damaliger Zeit wegen seines Bartes geradezu auf; dieser trug ihm den Namen Barbarossa ein<sup>37)</sup>. Auch die Regel des Deutschen Ordens von 1245 macht deutlich einen Unterschied zwischen den Priestern und den Rittern, wenn sie in c. 12 vorschreibt: „Bart und Schnurrbart sollen nicht zu lange sein. Die Priesterbrüder tragen Haar und Tonsur nach der Vorschrift des Ordens. Aus Ehrfurcht vor der Feier der Messe sollen sie sich rasieren lassen“<sup>38)</sup>. Hier ist zum ersten Male die Bartlosigkeit mit aszetischen Gründen motiviert, während sie ja bisher einfach als Nachahmung römischer Sitte erscheint. Dem Brauche der Laienbrüder des Ordensstandes schlossen sich dann auch die Brüder in den Spitälern an<sup>39)</sup>, die, wenn auch ohne Gelübde, doch nach Art der Ordensleute gemeinsam lebten. Die Barttracht dieser Brüder war aber im Mittelalter eine Eigenheit, denn unter dem Einflusse der Kirche hatte sich die Bartlosigkeit auch bei den Laien mehr und mehr eingebürgert. Hatte Otto d. G. noch langes Haar und Bart getragen, so galt es später nur noch als Zeichen der Trauer oder mangelnden Bildung, Haar und Bart wachsen zu lassen<sup>40)</sup>.

5. Die Bestimmungen der vorgenannten Synoden zeigen, daß es bisweilen einen Kampf kostete, die Bartlosigkeit der Geistlichen durchzusetzen. Der Streit um des Priesters Bart ging aber nicht bloß zwischen der kirchlichen Auktorität und jenen abendländischen Geistlichen, die einen Bart tragen wollten, ein solcher entspann sich auch zwischen dem Morgen- und Abendland. Unter den Vorwürfen, die der von der römischen Synode 863 abgesetzte und gebannte Patriarch Photius von Konstantinopel, der sich trotz die-

35) PL 150, 934.

36) Magnum Bullarium Romanum ed. Laertius Cherubini, Luxemburgi 1727, I, 147. Über den Ritus der Bartabnahme bei den Augustinerchorherren sieh Franz 111.

37) Grupp, Georg, Kulturgeschichte des Mittelalters,<sup>4</sup> Paderborn 1932, III 232, 367, IV 4.

38) Perlbach, W., Die Statuten des Deutschen Ordens, Halle 1890, 40.

39) Reike, Siegfried, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, Stuttgart 1932, II 38 A. 9.

40) Zöpfl I 152.

ser Maßnahmen im Osten halten konnte, gegen die Lateiner erhob, war unter anderen auch der, daß sich die abendländischen Geistlichen nicht scheuen, den Bart zu scheeren. Wo und in welcher Weise Photius zum ersten Mal diesen Vorwurf erhob, wissen wir nicht. Es ist möglich, daß Photius einem im Namen der Kaiser Michael und Basilius an den Fürsten Bogoris Michael von Bulgarien gerichteten, mit abfälligen Bemerkungen gegen den Hl. Stuhl in Rom und die Lateiner geschmückten Briefe ein Begleitschreiben beilegte, in dem er die Vorwürfe gegen die Bartlosigkeit erhob. Vielleicht aber befanden sich auch diese Bemerkungen in einem den päpstlichen Legaten, den Bischöfen Paulus und Eugenius sowie dem Kardinalpriester Petrus an der Grenze zur Unterschrift vorgelegten Formulare. Papst Nikolaus I. setzte in einem eigenen Schreiben die Bischöfe Deutschlands hievon in Kenntnis und forderte auf, die Vorwürfe zu widerlegen<sup>41</sup>). Diese päpstliche Weisung griff dann der Benediktiner Ratramnus von Korvey aus und schrieb das Buch „Contra Graecorum opposita“. In diesem wies er darauf hin, daß der Unterschied des Barttragens und der Bartlosigkeit der Geistlichen von den Vorfahren übernommen sei, bereits die Nasiräer hätten sich rasiert (Ezech. 5,1 vgl. Apg. 21,23; 24,26) und dem Brauche dieser folgend hätten Petrus und andere Apostel und Jünger wie überhaupt die Abendländer keinen Bart getragen. Ratramnus bemerkt auch, daß sich von Anfang an in der Kirche Verschiedenheiten gefunden hätten, daß aber diese nur unwesentliche Dinge berühren. Er ruft geradezu aus: „Num in barbae vel tonsione vel conservatione praeceptorum divinorum praevaricatio cognoscitur ulla“<sup>42</sup>).

Durch diese Schriftstücke war nun einmal das Barttragen bzw. die Bartlosigkeit unter die Differenzpunkte zwischen Morgen- und Abendland aufgenommen, und wie es bei Streitigkeiten zu gehen pflegt, aus den Mücken wurden Elefanten. Unter der Regierung des Papstes Leos IX. in Rom und des Patriarchen Michael Zärularius in Konstantinopel verschärften sich die Gegensätze und unter den Differenzpunkten taucht natürlich auch die Bartgeschichte wieder auf. Wie es scheint, ließen die Morgenländer die keinen Bart tragenden Abendländer nicht zur kirchlichen Gemeinschaft zu. In den verschiedenen Briefen, die Leo IX. 1053 und in der ersten Hälfte des Jahres 1054 an den Bischof bzw. Erzbischof Michael Zärularius, an den Patriarchen Petrus von Antiochien und an Kaiser Konstantin Monomachus richtete, ist zwar die Bartdifferenz noch nicht erwähnt; sie findet sich auch nicht in dem Briefe des Bischofs Leo von Achrida an den Bischof Johannes von Trani, in dem der Ver-

41) Hergenröther, Josef, Photius, Patriarch von Konstantinopel. Sein Leben, seine Schriften und das griechische Schisma, Regensburg 1867 ff. I, 656. Thalhofer 99.

42) PL 121, 227, 322 ss.

fasser fast alle Klagen der Morgenländer gegen die Abendländer behandelt. Ebensovienig in der Schrift des Priestermonchs Nicetas Stethatus von Studion gegen die Lateiner<sup>43)</sup>. Die Bartgeschichte tauchte aber auf in der berühmten Bulle „Quicumque fidei“, die die Kardinäle Humbert und Friedrich und der Erzbischof Petrus von Amalfi am 16. Juli 1054 auf dem Hochaltare der Hagia Sophia niederlegten, in der über Michael Zärularius und seinen Anhang die Exkommunikation ausgesprochen wurde. Hier war gegen die Orientalen der Vorwurf erhoben, daß sie „ut comam capitis et barbam veluti Nazareni nutriantes eos, qui comas tondent, et secundum institutionem Romanae ecclesiae barbam radunt, in communiōne non recipiant“<sup>44)</sup>. Hierauf berief Michael Zärularius eine Synode nach Konstantinopel, auf der am 24. desselben Monats und Jahres geklagt wurde: „incusantes nos in multis aliis et praeterea, quod barbam aequae atque illi radere eamque, quae est secundum naturam hominis figuram contra naturam immutare non sustinemus“<sup>45)</sup>. Damit war aber der Bartstreit noch nicht zu Ende. Michael Zärularius wandte sich weiterhin in einem Briefe an den Patriarchen Petrus Theopolis von Antiochien, in dem er klagt, daß die Abendländer über die Kirche der Orthodoxen das Anathem ausgesprochen hätten, „quod, qui in ea sunt, nolint barbam instar Latinorum radere“. Petrus Theopolis erwiderte darauf in einer Schrift mit ruhigem Blute: „Quid ad nos, si pontifices barbam radant, et in signum (sicut scripsisti desponsationis cum sancta Dei Ecclesia) gerant annullum?“ Die Lateiner rasieren den Bart, wir Orientalen aber tragen auf dem Scheitel eine „corona“. „Sed et ipsi aurum gestamus, qui amicti simus chirothecis, manipolis et stolis auro intertextis“<sup>46)</sup>.

Die Differenz im Bartragen hat um die Mitte des 11. Jahrhunderts auch manche abendländische Synode beschäftigt. Ziemlich eingehend hat sich mit ihr das Konzil von Limoges 1031 abgegeben. Es fühlte sich aber über diese Materie etwas erhaben, beginnt es doch seine Beratungen gleich mit der Wendung, was eigentlich dieser Unterschied mit der Religion zu tun habe. Das Konzil meint, die abendländische Gewohnheit gehe unter Berufung auf Petrus davon aus, daß sich die Kleriker von den Laien wie „in vita“, so auch „in corporis habitu“ unterscheiden müssen. Nach Auffassung der Synode scheint diese Regelung mehr zu nützen als zu schaden. Die Orientalen dagegen könnten sich auf die Apostel Paulus und Jakobus berufen und den Standpunkt vertreten, es sei geziemend, daß die Kleriker und Laien „decorem in facie servare virilem iuxta

43) Will, Cornelius, Acta et scripta, quae de controversiis ecclesiae graecae et latinae s. XI compositae exstant. Lipsiae et Marpurgi 1861, 56 ss.

44) Mansi 19, 817 s.

45) Ibid. 813.

46) PG 120, 818, 799.

dignitatem humanae conditionis a Deo creatam, quae solum virum barbam propter decorem habere voluit et in vertice solummodo capitis clericalus signum praemonstrare“. Der Herr als Nasiräer „intonsus esse voluit“ und „ferrum super caput eius non ascendit, coronam spineam dumtaxat in vertice dignatus est pati“<sup>47)</sup>.

Noch ein 3. Mal spielte die Bartlosigkeit der abendländischen Geistlichen im Morgenlande eine Rolle, nämlich zur Zeit der Kreuzzüge, als viele Lateiner in den Orient kamen und sich hier niederließen. Allein jetzt war die Sache nicht mehr so gefährlich und von solcher Tragweite. Über die Aufnahme der glattrasierten Abendländer in Konstantinopel ist uns ein köstlicher Bericht erhalten. Die Eroberung dieser Stadt führte 1204 zur Einsetzung einer neuen geistlichen und weltlichen Regierung durch die Lateiner. Zum Patriarchen wurde Thomas aus Venedig bestellt, die weltliche Regierung bestand meist aus Franken. In seiner Geschichte von Konstantinopel berichtet nun Niketas Choniates auch Näheres über die Ankömmlinge. Vom neuen Patriarchen hebt er hervor, er sei „homo modicae quidem proceritatis, corporis vero obesitate porcum superans saginatum. Faciem habebat idem tonsam novocula ex consuetudine, quae popularibus suis erat communis, atque pectoris etiam pilos evulsos diligentius quam dropacis ope fieri posset... Annulum gestabat digito, manuum quoque tegumentis nonnumquam utebatur ex corio factis iisque digitatis“. Bezüglich der übrigen Geistlichen, die beim Altardienst und bei den Geschäften seine Gehilfen waren, bemerkt Niketas Choniates dann, daß diese „suo antistiti omnino simile (collegium) in vestitu, vitaeque ratione et barbae tondendae more“ gewesen seien<sup>48)</sup>. Man sieht deutlich, dem Chronisten fiel die Bartlosigkeit der Lateiner besonders auf und an ihr stieß er sich wie die Orientalen der früheren Jahrhunderte. Wie hier in Konstantinopel ging es wohl bei allen Kreuzzügen im ganzen Orient.

6. Gar so genau scheint im Abendland um die Wende des 13. Jahrhunderts die Vorschrift und Gewohnheit der Bartlosigkeit der Geistlichen nicht beachtet worden zu sein. Eine anscheinend auf das allgemeine Konzil von Vienne 1311 zurückgehende Verordnung Klemens V. (c. 2, Clem. 3,1) über die Tonsur und die Kleidung der Geistlichen erwähnt zwar den Bart bzw. die Bartlosigkeit nicht, allein die Synode von Toledo 1324 c. 2 verlangt ausdrücklich, daß die Kleriker wenigstens einmal im Monat den Bart rasieren. Die Synode von Avignon dagegen klagt sehr, daß weltliche Herren die ihnen von den Bischöfen gegebenen Vollmachten mißbrauchen, Kleriker in Kerker sperren, ganz rasieren lassen, um die gegen sie verübten Gewalttaten als gegen Nichtkleriker begangen beschönigen zu können<sup>49)</sup>. Diese Verordnung setzt voraus, daß damals die

47) Mansi 19, 534 s.

48) PG 139, 1042.

Kleriker behartet gingen. Das Übel muß ziemlich weit um sich gegriffen haben, sind doch eine Reihe von Dekreten kleinerer und größerer Synoden überliefert, die die Vorschriften der geistlichen Kleidung, zu der auch die Bartlosigkeit gehörte, von neuem einschärfen und für Vernachlässigung derselben nicht unbeträchtliche Strafen festsetzen. Erwähnt seien hier die Synoden von Sens 1320 c. 4, Paris 1323 c. 4, Avignon 1337 c. 46, London 1343 c. 2<sup>50)</sup> und aus Deutschland die Konzilien von Köln 1337 c. 2, 1371, Breslau 1446, Bamberg 1491, Schwerin 1492, Basel 1503<sup>51)</sup> Bei Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften sollen Geldstrafen bei Benefiziaten zuerst  $\frac{1}{100}$  des Einkommens, später auch der ganzen Einnahmen, bei Nichtbenefiziaten kleinerer Beträge, ja sogar *suspensio ab officio*, eventuell auch *a beneficio latae sententiae*, Unfähigkeit zu Beneficien und zum Erwerb akademischer Grade verhängt werden. Ob diese Stufenleiter der Strafen auch bei Vergehen gegen die Bartlosigkeit allein eingehalten wurde, dürfte wohl fraglich sein.

7. Den Bemühungen der Synoden scheint aber kein reicher dauernder Erfolg beschieden gewesen zu sein. Denn bald nach ihrer Abhaltung muß bei den Geistlichen des Abendlandes das Bartragen eingerissen sein. War es doch unter Papst Julius II. schon so weit gekommen, daß der Papst selbst bärtig gehen konnte. Das unter Leo X. 1514 im Lateran gefeierte allgemeine Konzil schließt sich zwar in seiner Konstitution „*Supernae dispositionis*“ vom 5. Mai 1514 § 24 bezüglich seiner Bestimmung über das Bartragen formell an die früheren Dekrete an: „*tam ipsi clerici beneficiati quam in sacris ordinibus constituti comam aut barbam non nutriant*“, will aber damit keineswegs das Bartragen verbieten, sondern nur eine übermäßige Bartpflege verhindern<sup>52)</sup>. Leo X. wie auch sein unmittelbarer Nachfolger Hadrian VI. waren zwar wieder bartlos, aber von Klemens VII. an bis herab zu Innozenz XII. († 1700) trugen alle Päpste wieder Bärte. Die *barbitonsores* der Päpste hörten auch unter diesen nicht auf, sie gehörten zum Hofstaate und hatten ihren Gerichtsstand vor dem *Praefectus Palatii Apostolici*, der für diese Leute einen Auditor hatte<sup>53)</sup>. Die Synodaldekrete aus dem 16. und dem Beginne des 17. Jahrhunderts schließen sich in ihrem Wortlaut teils ganz an den des Laterankonzils an (Mainz 1549, Mecheln 1570, Kulm 1605)<sup>54)</sup> oder sie suchen einer ungeziemenden Bartform zu steuern. Die erste unter der Regierung

49) Mansi 25, 732, 751.

50) Ibid. 25, 650, 730, 1098, 1170 s.

51) Hartzheim, *Josefus, Concilia Germaniae, Coloniae Augustae Agrippinensium* 1759 ss., 4, 444, 500; 5, 288, 604, 648; 6, 17.

52) *Magnum Bullarium Romanum* 1,545. Sipos, Stephanus, *Enchiridion Juris Canonici*,<sup>4</sup> Pécs 1940, 134.

53) De Luca, *Johannes Baptista, Relatio Curiae Romanae, Coloniae Agrippinae* 1683, disc. VIII n. 3.

54) Hartzheim 6, 584; 7, 623; 8, 667.

des hl. Karl Borromäus in Mailand 1565 gefeierte Provinzialsynode verlangt nur, daß die Kleriker den Bart nicht „studiose nutriant“, die Synode von Rouen 1581 verbietet nur „barbam indecoram“ und die von Aix 1585 sagt, die Kleriker sollen den Bart nicht „studiose“ oder „more militari“ pflegen. Auch das Konzil von Cambrai 1596 untersagt ebenfalls den Bart „militum more“. Sie wie auch die Synode von Mecheln 1607 tadeln den „barba alata“, welcher Ausdruck vielleicht auch den Soldatenbart bezeichnet, da die Synode von Cambrai von „barba alata vel militum more“ spricht. In Reims hing man offensichtlich noch etwas mehr an den alten Gewohnheiten, denn das daselbst 1583 abgehaltene Konzil bestimmt ausdrücklich: „Barbam vero aut omnino non gestent, quod magis probamus, aut saltem totum a superiore labro ob sacrae communionis reverentiam tondeant vel radant“. Diese letztere Weisung enthalten auch die genannten Synoden von Aix, Cambrai und Mecheln sowie das Konzil von Bordeaux 1624 c. 13 n. IV<sup>55</sup>). Auch in den Gebieten deutscher Zunge war der Bart um diese Zeit ausdrücklich gestattet. Die Synoden von Trient 1593, Brixen 1603, Konstanz 1609, Augsburg 1610, Osnabrück 1625 wünschen eine dezente für einen Geistlichen passende Bartform. Dem genannten Konzil von Reims ist etwa vergleichbar das von Antwerpen 1576: „barbam autem, qui radere non volent, ita tamen inscindere faciant, ut barbae quidem signum, non barbam gestare videantur<sup>56</sup>). In Osnabrück fingen im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts die jungen Kanoniker an, nach neuer Mode den Kopf zu scheeren und Vollbärte zu tragen; deshalb wurde dann die alte Vorschrift, bartlos und mit langen Locken, also im Stile Maximilians I. zum Chor zu kommen, eingeschränkt<sup>57</sup>). Geradezu auffallend ist, daß das Trienter allgemeine Konzil in dem am 25. November 1551 beschlossenen Dekrete über die Kleidung der Geistlichen Tonsur und Bart nicht berührte. Auch 2 auf diesem Dekrete fußende Entwürfe für Reformationsbullen unter Julius III. aus dem Jahre 1554 gehen auf den Bart nicht ein. So ganz unerwähnt blieb aber der Bart auf dem Trienter Konzil doch nicht. Der Dominikanererbischof von Braga Bartholomäus a Martyribus machte 1561 dem Konzil den Vorschlag „quod omnes clerici radant barbas et utantur vestibibus talaribus“<sup>58</sup>). Aber dabei blieb es.

Wie bei den Weltgeistlichen ging es auch beim Ordensklerus. Allen voran schritt Ignatius von Loyola, der Stifter der Gesellschaft Jesu, der selbst einen Bart trug und seinen Jüngern die Weisung

55) Mansi 34, 35, 643, 966, 1247, 1463, 701 s. Hardouin J., Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum Pontificum, Paris 1715, 11, 97.

56) Hartzheim 8, 422, 575, 890; 9, 352.

57) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung 31, 1942, 343.

58) Concilium Tridentinum, ed. Societas Görresiana, Friburgi Br. 1901 ss.



gab, der Bart solle kurz geschoren und gleichmäßig abgerundet, nicht spitz zulaufend oder sonst nach weltlicher Mode getragen werden<sup>58a</sup>). Für die Zisterziensermönche verlangte zwar das Generalkapitel von 1601 c. 26 n. 10 wieder die bartlose Tracht, indem es alle 14 Tage das Rasieren des Kopfes und des Bartes vorschrieb, es sei denn, daß einem nach dem Urteil des Arztes das Rasieren schade; aber das Kapitel von 1666 ist offensichtlich milder und wünscht nur, daß weder die Äbte noch die Mönche den Bart oder das Haar „nutrire vel prominentes superiori labro pilos alere“<sup>58b</sup>). Den Kapuzinern und Kamaldulensermönchen wurde das Recht zum Barttragen sogar durch die päpstlichen Konstitutionen Klemens VII. „Religionis zelus“ vom 7. Juli 1528 § 7 und Pauls III. „Rationi congruit“ vom 3. November 1534 § 10 gestattet. In der letzteren Bulle wird dieses Recht begründet mit den Worten „pro honestate et qualitate vitae eremiticae“. Bei den Kapuzinern rechtfertigen noch heute die Konstitutionen den Brauch des Barttragens mit den Worten: „ad exemplum Christi, seraphici Patris Francisci, aliorum Sanctorum et priscorum patrum nostrorum“ und das Barttragen sei eine „res virilis, naturalis et austera“; verboten ist nur der Bart „saecularium more“<sup>58c</sup>). Die Statuten der Benediktinerkongregation vom Hl. Geist in der Diözese Augsburg von 1687 (4,4, 5) verlangen wieder Bartlosigkeit, „aliquid tamen relinquendo infra nares et in inferiore labio“, bei den Salzburger Mitbrüdern überließ das Generalkapitel 1707 die Sache einfach dem Urteile des Abtes<sup>59</sup>). Wir haben oben gehört, daß der Ritus der Bartabnahme im 16. Jahrhundert ganz aus dem Pontificale Romanum verschwand, doch blieb dies nicht immer so. Das 1595 in Rom im Auftrage Klemens VIII. herausgegebene Pontifikale ließ zwar ebenfalls die Bartabnahme aus dem Ritus *De clerico faciendo* weg, enthielt aber im 3. Teile einen besonderen Abschnitt *De barba tondenda*, der mit der Rubrik „Quando primo clericis barbae tondendae, dici debet Pontifice sedente cum Mitra Antiphona: Sicut ros hermon“ etc. So blieb das Pontifikale bis auf den heutigen Tag.

8. Eine neue Periode in der Geschichte des Streites um den Bart der Geistlichen leitet die Tätigkeit des hl. Karl Borromäus ein. Da von seinem Mailänder Klerus nur noch die Priester „sanctioris disciplinae“ keinen Bart trugen, so gab er am 30. Dezember 1576 einen Erlass heraus, in dem er dem Klerus die für die Bartlosigkeit sprechenden Gründe darlegte und denselben zur Ablegung des Bartes

13, 268 s., 296, 543.

58a) Huonder, Anton, Ignatius von Loyola, Köln 1932, 284.

58b) Canivez Josefus, Statuta capitulorum generalium Ordinis Cisterciensis, Louvain 1933 ss., 7, 229, 432.

58c) Magnum Bullarium Romanum 1, 674, 698. Constitutiones O. M. Capucinatorum 1926 n. 40.

59) Huemer, Blasius, Die Salzburger Benediktiner-Kongregation, Münster i. W. 1918, 50.

aufforderte: „Indem wir den Bart ablegen, verzichten wir auf äußeren Schein; durch Nichtachtung dessen, was allgemein als eine Zierde des Antlitzes betrachtet wird, entsagen wir dem nichtigen Prunk und den von den Menschen gesuchten Eitelkeiten“<sup>60</sup>). Den Bemühungen des Heiligen war bei seinem Klerus kein großer Erfolg beschieden. Die Sitte der Bartlosigkeit des Klerus unserer Tage fußt nicht auf aszetischen Gründen, sondern auf der Mode unter der Regierung des französischen Königs Ludwigs XIV. Damals trug der gebildete Weltmann die über die Schultern herabwallende Allonperücke, der Mann sollte löwengleich erscheinen. Um der Perücke willen mußte der Bart nach und nach verschwinden. Nur Sonderlinge hielten an ihm fest. Je mehr die Perücke und die Bartlosigkeit zu einem Modeartikel wurde, desto mehr eiferten die Stadtväter und Theologen gegen sie. Aber es ging wie immer in solchen Fällen. Allen Anfeindungen zum Trotz behaupteten sie sich und deckten schließlich auch das Haupt derer, die sie anfänglich verdammt hatten, der Theologen, ja diese trugen sie noch und gingen bartlos einher, als die anderen Herren schon längst die Perücken wieder in die Truhen versenkt hatten und Bärte wachsen ließen<sup>61</sup>). Die Perücken sind zwar im Laufe der Zeit auch beim Klerus verschwunden, aber geblieben ist aus der Zeit des französischen Königs die Bartlosigkeit. Zwar hat es in neuerer Zeit da und dort nicht an Bestrebungen gefehlt, zum „natürlichen“ Bart zurückzukehren. Für die vor allem in Italien verbreiteten Lateranensischen Chorherren ließen zwar noch die 1841 vom Hl. Stuhl approbierten Statuten (1,5) den Bart zu: „Barbae etiam tonsio eo modo fiat, qui religiosos viros decet, non quo profanos ac saeculares homines sequi videamur“. Aber bald hernach stieß dieses Ansinnen bei der obersten kirchlichen Auktorität auf Widerspruch. In einem im Auftrage Pius IX. erlassenen Schreiben vom 4. Mai 1863 bezeichnete der Münchener Nuntius die Bartlosigkeit des Klerus als „moderna et vigens ecclesiae latinae disciplina“ und ähnlich antwortete der Apostolische Nuntius in Wien im Auftrage des Papstes am 30. Juni 1874 dem Bischof von Lavant mit der Begründung, da das Bartragen durch den Klerus beim Volk Anstoß erregen würde<sup>62</sup>). Um dieselbe Zeit wandten sich auch verschiedene Synoden gegen das Bartragen. Das Provinzialkonzil von Prag 1860 beschloß: „barbam vero nutrire, clericis districtim interdicimus“ und die Plenarsynode von Baltimore II 1866 n. 151 verfügte: „Comam et barbam studiose, aut laicorum more ne nutriant... Barbam clericorum promissam nuper damnavit pontifex Pius papa IX (gemeint ist das eben erwähnte Schreiben des Münchener Nuntius). „Ecclesiasticis omnibus hac in re morem Romanae ecclesiae tam-

60) Orsenigo, Caesare, Der hl. Karl Borromäus, Freiburg i. Br. 1937, 90.

61) Zöpf 2, 381 f.

62) AAS 12, 1920, 46. A. f. k. KR 52, 1874, 58.

quam normam sequendam, mandamus“<sup>63</sup>). Wenige Jahre nach dieser letzteren Synode war die Sache vom geistlichen Bart wieder zu recht hohen Ehren gekommen. Auf dem in der Peterskirche in Rom tagenden allgemeinen sog. Vatikanischen Konzil wurde auch das Barttragen der Geistlichen besprochen. Der dem Konzil vorgelegte Entwurf zu einem Kapitel *De vita et honestate clericorum* c. 1 enthielt den Satz, die Kleriker sollen „*capillis simplicem cultum adhibeant*“. Vom Bart speziell war nicht die Rede. Unter den Bischöfen, die sich zu diesem Kapitel äußerten, war auch der Paderborner Konrad Martin. Er wünschte die Beifügung: „*licet etiam clericis latini ritus barbam decentem ferre*“. Gegen diesen Vorschlag traten aber bald die Bischöfe Pankratius Dinkel von Augsburg und Vinzenz Jekelfalusy von Alba Julia sowie der ebenfalls ungarische Erzbischof von Kalocsa und Bacs, Ludwig Haynald, auf. In längerer Rede führte dieser letztere aus, die Bartlosigkeit sei früher eingeführt worden, damit sich der Klerus von den Laien unterscheide; um diesen Zweck auch heute noch zu erreichen, sei das beste und einzige Mittel eben die Bartlosigkeit. Auch um etwaige Eitelkeit beim Klerus zu vermeiden, wünscht er, daß alle Kleriker „*imberberes*“ seien<sup>64</sup>). Wegen des vorzeitigen Abbruchs des Konzils kam es zu keiner Abstimmung über unsere Materie und so wurde die Angelegenheit nicht entschieden. In der folgenden Zeit haben dann manche Synoden z. B. das irische Plenarkonzil 1886 ein ausdrückliches Bartverbot erlassen. Das sonst so bedeutende, in der ewigen Stadt selbst 1899 tagende Plenarkonzil für das lateinische Amerika hat sich über unsere Materie nicht direkt geäußert; es beschloß nur, daß die Haartracht einfach und bescheiden sein und das Haar nicht gepflegt werden solle. Ob zum Tragen eines Bartes bischöfliche Erlaubnis genügte oder gar päpstliche Vollmacht erforderlich war, darüber gingen die Meinungen der Kanonisten auseinander. Heiner vertrat die Auffassung, gewohnheitsrechtlich sei der Bischof zuständig, allein die um die Jahrhundertwende der Hl. Ritenkongregation von Leo XIII. gewährten Vollmachten weisen unter den außerordentlichen Fakultäten auch die auf „*barbam deferendi*“ (n. 15)<sup>65</sup>).

Auch der 1918 in Kraft getretene *Codex Juris Canonici* übergeht den Bart mit Stillschweigen und verordnet in can. 136 § 1 nur, die Kleriker sollen „*tonsuram seu coronam clericalem, nisi recepti populorum mores aliter ferant, gestent, et capillorum simplicem cultum adhibeant*“. Wieder waren es die Deutschen, die nun den Streit um des Priesters Bart von neuem ins Rollen brachten. Von den Kanonisten, die sich zum genannten Kanon äußerten, meinten

63) Mansi 48, 215, 937.

64) Mansi 50, 517, 538, 583, 621, 632, 907.

65) Heiner, Franz, *Katholisches Kirchenrecht*, 4 Paderborn 1904, 194. ASS 36, 1903/04, 414.

die einen, dem Klerus sei jetzt, da das kirchliche Gesetzbuch über den Bart schweige, die Freiheit, einen Bart zu tragen, gewährt, andere waren der Auffassung, die bisherige unvordenkliche Gewohnheit der Bartlosigkeit gelte auch fernerhin noch, der Bischof könne diese Gewohnheit von neuem bestätigen und dadurch die Bartlosigkeit vorschreiben. Auf der Fuldaer Bischofskonferenz 1919 erklärten die deutschen Oberhirten „einmütig“, das Verbot des Barttragens bestehe weiter. Der Vorsitzende, Kardinal Bertram, legte dann die Sache der III. Konzilskongregation vor, die am 10. Januar 1920 dahin entschied, daß durch den Kodex den Weltgeistlichen keine Freiheit gegeben sei, einen Bart zu tragen und daß der Bischof ein etwa früher bestehendes Bartverbot aufrecht halten könne<sup>66</sup>). Das 1920 in Mecheln abgehaltene Provinzialkonzil machte dann gleich von der bestätigten Vollmacht Gebrauch, schloß sich aber in der Formulierung seines Verbots an die ältesten Bartverbote an: „*Vetantur autem barbam nutrire*“ (n. 131,10). Die alte Streitfrage, wer die Erlaubnis zum Barttragen geben kann, wird aber auch jetzt noch nicht einheitlich gelöst. Hilgenreiner meint, bei den Lateinern genüge bischöfliche Genehmigung; ihm pflichten bei Chelodi und Conte<sup>67</sup>). Päpstliches Indult dagegen verlangt Wernz-Vidal, es sei denn, es handle sich um Kleriker in den „*regiones orientales*“; seinen Standpunkt vertritt auch der *Monitore ecclesiastico*<sup>68</sup>). Da somit die Kanonisten über das Recht der päpstlichen Reservation streiten, so gilt in praxi der Grundsatz: „*Leges in dubio iuris non urgent*“ (can. 15). Also auch hier ein Streit um des Priesters Bart. Unseres Erachtens ist dieser Streit unbedenklich zugunsten der Bischöfe zu entscheiden, denn wenn die Ordensoberen ihren Untergebenen eine vom Habit abweichende Kleidung gestatten können (can. 596), dann können dies auch die Bischöfe bezüglich der Geistlichen ihrer Diözese. Dazu kommt, daß die Oberen der Missionsgebiete ganz allgemein das Barttragen erlauben können, wie die alsbald zu erwähnenden Ordenskonstitutionen zeigen.

Auch bei den Ordensleuten ist heute im Barttragen keine Einheit. Die Kapuziner und Kamaldulenser halten heute noch streng an ihren apostolischen Indulten fest. Eine Reihe von Statuten von Ordensverbänden gestatten das Barttragen den Geistlichen ganz allgemein in den Missionsgebieten<sup>69</sup>); sonst ist in einzelnen Fällen

66) AAS 12, 1920, 43 ss.

67) Lexikon für Theologie und Kirche, herausgeg. von Michael Buchberger, Freiburg i. Br. 1930 ff. 1, 991. Conte a Coronata, Mattheus, *Institutiones Juris Canonici*, 2Taurini-Romae 1939 ss. 1, 228 n. 7.

68) Wernz, F. X. — Vidal, P., *Jus canonicum II*, Rom 1923, 114. Conte 1, 228 n. 7.

69) *Constitutiones generales Fratrum Minorum* 1922 n. 662. *Constitutiones Ordinis Fratrum Carmelitarum discalceatorum* 1928 n. 87. *Constitutiones Fratrum Sacri Ordinis Praedicatorum* 1932 n. 608.

teils die Erlaubnis des Ordensgenerals<sup>70)</sup> oder des Abtes oder Provinzials<sup>71)</sup> erforderlich. Schon 1920 antwortete die Hl. Religionskongregation einem Ordenspriester, der um ein Bartindult nachsuchte: „Orator pareat suis Superioribus“<sup>72)</sup>. Eine besondere Anweisung über die Form des Bartes, wenn das Tragen eines solchen gestattet ist, bieten die Konstitutionen der Somasker, die wünschen, es solle beim Bart „religiosus decor“ gewahrt werden und nicht solle er „aliquam animi levitatem aut vanitatem“ aufweisen; daher sollen die betreffenden Religiösen „barbam non e malis nec totam abradent, neque ad mentum brevi collectam, sed decenter angulis conformatam, aequalem, nec ultra tres digitos a mento promissam gestabunt“<sup>73)</sup>.

Als Strafsanktion gegen das Bartragen ohne Erlaubnis der kirchlichen Oberen oder gegen ungeziemende Bartform käme heute formell can. 2379 (monitio, suspensio ab ordinibus, depositio) in Betracht, doch wird man diese gesetzliche Bestimmung beim Bart kaum anwenden können, da es sich doch hier nur um eine unbedeutende Sache handelt und die Bartlosigkeit kein Unterscheidungszeichen von der Kleidung der Laien ist. Can. 136 § 1 berücksichtigt ja hinsichtlich der Tonsur „recepti populorum mores“ und dieser Grundsatz gilt auch für das Bartragen.

9. Ganz getreu ihrer sonstigen Haltung in Recht, Liturgie und Sitten haben die Orientalen, sowohl die unierten, wie auch die sog. orthodoxen, in neuerer und neuester Zeit am Barte der Geistlichen festgehalten. Die Tradition der Väter ist bei ihnen hier so stark, daß es fast keines geschriebenen Gesetzes bedurfte. Unter den Synoden der orthodoxen Kirchen scheint die einzige das Konzil von Moskau 1551 zu sein, das sich mit unserer Materie beschäftigte. Es untersagte „severe“, „ne quis barbam sibi raderet et ita imaginem Dei in se destrueret“<sup>74)</sup>. Von den Konzilien der mit Rom unierten Kirchen sind hier das Maronitische Nationalkonzil 1736 und die Lemberger ruthenische Provinzialsynode 1891 zu erwähnen. Erstes, offensichtlich von abendländischen Bestimmungen beeinflusst, verordnete: „Barbam autem post suseptum sacrum diaconatus ordinem nutrire ex more totius orientis praecipimus; sic tamen in superiore labro recidatur, ut pili eum, qui Sacram Eucharistiam sumit, non impediunt (3,1,4)<sup>75)</sup>. Das Lemberger Konzil kennt eine abweichende Gewohnheit. Wie sonst haben sich auch hier die meist unter Lateinern wohnenden Ruthenen dem Brauche

70) Const. Fr. S. O. Praedicatorum 1932 n. 608. Konstitutionen des Ordens der Barmherzigen Brüder 1927 n. 87.

71) Constitutiones Societatis Verbi Divini 1922 n. 36, Constitutiones Congregationis Ottiliensis OSB. 1935 n. 155.

72) Theologisch-prakt. Quartalschrift 73, 1920, 312.

73) Constitutiones Clericorum Regularium a Somascha 1927 n. 821.

74) Codificazione canonica orientale, fonti S. II fasc. VI, Roma 1936, 52.

75) Mansi 38, 154.

der lateinischen Priester angeschlossen und tragen daher keinen Bart. Deshalb bestimmt die Synode (9,2,2), die Priester sollen immer gut rasiert zum hl. Opfer schreiten. Eine Beeinflussung vom lateinischen Ritus ist auch bemerkbar beim Klerus des malabari-schen Ritus; die unter starkem Druck des portugiesischen Klerus stehende Synode von Diamper 1599, die diesen syri-schen Ritus geradezu unheimlich latinisiert hat, hat auch bezüg-lich des Bartes römischen Brauch eingeführt. Die damals lebenden Priester durften zwar ihren Bart weiter tragen, aber bezüglich der „juniores“ verordnete sie, daß diese „intonso crine non incedant, sed barbam sibi radant“<sup>76</sup>). So blieb es bis heute, während ihre jakobitischen Mitbrüder wie auch die neuerdings unierten Malan-karesen den Bart bewahrt haben<sup>77</sup>). Bei der jakobitischen Bischofs-weihe kommt der Bart zu einer ganz besonderen Ehre. Der die Weihe spendende Bischof macht mit den Händen Bewegungen wie wenn er aus der Gnadenfülle des Hl. Geistes schöpfen wollte; dann bedeckt der assistierende Priester die Hände, die nun gefüllt sind mit der Gnade, mit der Palla des Kelches. Hernach macht der Bi-schof an dem Weihekandidaten mit den Händen Bewegungen des Ausschüttens über dessen Haupt, legt ihm unter Gebet die Hände auf das Haupt, bestreicht ihm Haupt, Wangen, Bart und Oberkör-per, um so die Salbung durch den Hl. Geist und dessen Herabkunft auszudrücken<sup>78</sup>). Treu haben das alte Erbgut des Bartes auch die ganz unter Lateinern zerstreuten Italogriechen bewahrt<sup>79</sup>).

10. Es bietet einen eigenen Reiz, heute nach fast 2000 Jahren den Streit des Klerus um den Bart zu überblicken. Unsere Ausführungen dürften zeigen, daß der Streit um des Priesters Bart noch nicht überwunden ist. In der Literatur ist zwar der Streit zwischen Morgen- und Abendland, Gott dank, so ziemlich verschwunden, aber im praktischen Leben fristet er doch immer noch sein Dasein. Ein befreundeter Orientale äußerte dem Verfasser gegenüber ein-mal, daß heute noch manche orthodoxe Geistliche die abendländi-schen Priester wegen ihrer Bartlosigkeit nicht für echte Priester halten und diesen Umstand seelsorglich verwerfen. Die Differenz zwischen Morgen- und Abendland hat an sich mit dem Christen-tum gar nichts zu tun, sie ist vielmehr bedingt durch verschiedene vorchristliche Kulturen. Der Gegensatz der Anschauungen ist aber heute wesentlich dadurch gemildert, daß das lateinische Recht be-züglich des Bartes auf die in orientalischen Gegenden lebenden Priester den Spruch der Glosse zu c. 11 D. 12 anwendet: „Si fueris

76) Ibid. 35, 1286 Janin, Raymond, Les Eglises orientales et les Rites orien-teaux, 2 Paris 1926, 530.

77) Codificazione canonica orientale S. II fasc. VIII, 96, fasc. IX, 92.

78) Dunkel, Fr., Eine syrisch-jakobitische Bischofsweihe in Jerusalem, Hl. Land 71, 1927, 98.

79) Der christliche Osten, Regensburg 1939, 300.

Romae, romano vivito more, si sis alibi, vivito sicut ibi“. Dieses Axiom kommt deutlich zum Ausdruck in can. 14 § 1, 2<sup>o</sup>, wo es heißt, daß Fremde an die Gesetze ihres Aufenthaltsorts gebunden sind, wenn dies das öffentliche Wohl erfordert.

Auch der Streit unter den Lateinern selbst dürfte abgeflaut sein, da jetzt die Bischöfe und Ordensoberen kraft eigenen Rechts das Barttragen gestatten können. Hier haben wohl die veränderten Zeitverhältnisse mitgeholfen. Früher wurde geltend gemacht, die Geistlichen sollten, um Eitelkeit zu vermeiden, bartlos sein. Ob dieser aszetische Gesichtspunkt auch heute noch gilt, will dem Verfasser recht fraglich erscheinen, fordert doch gerade die Bartlosigkeit mehr Pflege und Opfer als das so natürliche Barttragen. Ehedem und noch auf dem Vatikanischen Konzil wurde die Bartlosigkeit der Priester auch als ein Charakteristikum der klerikalen Kleidung ausgegeben, was sie ja überhaupt nie war. Wollte man den Grundsatz, daß sich die Kleriker von den Laien durch die Barttracht unterscheiden sollen, heute aufrecht halten, so müßte man jetzt, wo die Bartlosigkeit infolge der Ausdehnung amerikanischer und englischer Sitte so weit verbreitet ist, eher bestimmen, daß die Geistlichen wieder einen Bart tragen sollen. Die Bartlosigkeit ist heute kein spezifisches Merkmal der geistlichen Kleidung und deshalb kann sie auch nicht auf den in verschiedenen neueren Konkordaten<sup>80)</sup> der Kirche vom Staate gewährten Schutz der geistlichen Kleidung Anspruch machen.

---

80) Konkordate mit Italien vom 11. Februar 1929 a. 29, mit Österreich vom 5. Juni 1933 a. 21, mit dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 a. 10, mit Portugal vom 7. Mai 1940 a. 15, AAS 21, 1929, 288; 26, 1934, 271; 25, 1933, 393 s., 32, 1940, 225.